

## Förderprogramm „Ressourceneffiziente Technologien Baden-Württemberg – ReTech-BW“

### Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und der Landesagentur Umwelttechnik BW GmbH

#### 1. Zuwendungsziel

Neben dem Klimaschutz und der Verbreitung erneuerbarer Energien gewinnt die Steigerung der Ressourceneffizienz vor dem Hintergrund der Verknappung kritischer Rohstoffe und Materialien sowie der Schonung der natürlichen Ressourcen zunehmend an Bedeutung. Unter Ressourceneffizienz wird dabei die Summe von Maßnahmen verstanden, die zur Steigerung der Material- und Energieeffizienz, zur Verbesserung der Rohstoffsicherung und -versorgung sowie zur Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen.

Die im Rahmen einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Rohstoff- und Materialeffizienz im verarbeitenden Gewerbe in Deutschland befragten Betriebe geben an, dass sie im Mittel sieben Prozent ihres Materialverbrauchs in der Produktion einsparen könnten, wenn sie die heute verfügbaren technischen Möglichkeiten optimal ausnutzen würden. In der Summe ergibt sich hieraus ein geschätztes Kosteneinsparpotenzial von 48 Mrd. Euro pro Jahr (Schröter et al., 2011). Das Förderprogramm des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft „Ressourceneffiziente Technologien Baden-Württemberg ReTech-BW“ soll die Verbreitung von material- und energiesparenden Umwelt- und Effizienztechniken in Unternehmen unterstützen und beschleunigen. Dazu zählen explizit auch biobasierte Verfahren und die Biologisierung industrieller Prozesse. Rasch implementierbare Verfahren sollen identifiziert und deren Einführung in Unternehmen gefördert werden.

Ziel des Förderprogrammes ist es, beispielgebende und innovative Lösungen zu fördern, die die Material- und Energieeffizienz im Unternehmen signifikant erhöhen. Gefördert werden noch nicht begonnene Maßnahmen von produzierenden Unternehmen in Baden-Württemberg.

Trotz mittel- und langfristiger Einsparungen stehen der Einführung effizienterer Technologien Hemmnisse gegenüber: mittlere bis lange Amortisationszeiten, höhere Investitionskosten, wenige Referenzen und damit schwierige Rückschlüsse auf Betriebssicherheit, Langlebigkeit und Zuverlässigkeit. Das Förderprogramm setzt hier den Hebel an, sich für ressourceneffiziente Technologien zu entscheiden, die langfristig gesehen wirtschaftlich sind. Mit einer partiellen Absicherung des Risikos, neue Technologien einzusetzen, entsteht der notwendige finanzielle Anreiz für eine Umsetzung im Unternehmen. Das Förderprogramm soll die Attraktivität von Effizienztechniken in baden-württembergischen Unternehmen durch finanzielle Förderung der Investitionskosten und einer Absenkung der Hemmnisse erhöhen. Die geförderten Vorhaben sollen gleichzeitig beispielgebend für andere Unternehmen sein und eine Breitenwirkung entfalten. Die beispielgebende Umsetzung mit Vorbildcharakter innerhalb der eigenen Branche und der Innovationsgrad sind bei der Förderentscheidung maßgebend.

Mit diesen Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit und Kompetenz von Baden-Württemberg für Ressourceneffizienz demonstriert sowie die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden. Das Ziel, Baden-Württemberg zu einer der ressourceneffizientesten Regionen auszubauen, wird mit dem Förderprogramm unterstützt und vorangetrieben.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48,49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Die Zuwendungen können nicht an Unternehmen ausbezahlt werden, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch eine Fachjury entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

### **3. Fördertatbestände**

Es sollen Investitionen in Produktionsanlagen oder deren Komponenten finanziell gefördert werden, die sich durch eine hohe Material- und Energieeffizienz auszeichnen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf dem Bereich Material- und Energieeffizienz in industriellen Prozessen im Unternehmen.

Gefördert werden:

- Projekte, die aufzeigen, wie neue oder bereits etablierte technologische Verfahren zur Erhöhung der Material- und Energieeffizienz genutzt oder kombiniert werden können,
- Maßnahmen zur Substitution knapper Rohstoffe, zur Rückgewinnung von Wertstoffen oder Energie, zum intelligenteren Einsatz von Rohstoffen und Energie sowie zur Nutzung nachwachsender Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen,
- Lösungen im Bereich der Abwärme, die zur Vermeidung, Nutzung, Verstromung oder Auskopplung in ein Wärmenetz führen,
- Projekte und Maßnahmen zur Biologisierung industrieller Verfahren und Prozesse
- Lösungen, die das Recycling und die Rückführung von Rohstoffen ermöglichen und dadurch u.a. zur Energieeinsparung beitragen,
- Technische, organisatorische oder konstruktive Veränderungen, die zu mehr Energieeffizienz und dadurch zur Energieeinsparung beitragen,
- Maßnahmen, die zu einer Etablierung von integrierten Stoff- und Energieströmen und regionaler Wertschöpfung führen.

### **4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg. Unternehmen aller Größenordnungen sind förderfähig. Ein Unternehmen kann pro Ausschreibungsrunde einmalig durch das Förderprogramm gefördert werden.

Die geförderte Investition muss in Baden-Württemberg liegen. Mit dem Vorhaben darf vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrags noch nicht begonnen worden sein. Die Maßnahmen müssen deshalb bis spätestens 30. September 2022 umgesetzt sein. Die Mittelanforderung per Verwendungsnachweis (Sachbericht, Zahlenmäßiger Nachweis, Bericht mit technischem und wirtschaftlichem Sachverstand) muss bis spätestens ein Monat nach Projektabschluss erfolgen, spätestens jedoch bis zum 30. September 2022.

Großunternehmen müssen darüber hinaus im Antrag nachweisen, dass das Vorhaben ohne die Beihilfe nicht in der Form durchgeführt worden wäre.<sup>1</sup>

Zur Anwendung kommt AGVO (Verordnung EU Nr. 651/2014) Artikel 36 „Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern“. Die Zuwendung soll es dem Antragsteller ermöglichen, im Rahmen seiner Tätigkeit das Umweltschutzniveau zu verbessern, ohne hierzu durch Gemeinschaftsnormen oder sonstige staatliche Ziele verpflichtet zu sein.

Zuwendungen werden auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen vergeben. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf aktuell in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreiten.

Die Anwendung der Verwendungsrichtlinien für Zuwendungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) als Projektträger des Landes Baden-Württemberg in der gültigen Fassung wird im Zuwendungsvertrag geregelt.

Andere Fördermittel der öffentlichen Hand dürfen für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der Gesamtinvestitionssumme, jedoch maximal EUR 80.000,-.

---

<sup>1</sup> Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).  
Großunternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen gemäß der Begriffsbestimmung von KMU im EU-Recht nicht erfüllen.

## **6. Zuwendungsfähige Aufwendungen**

Die Aufwendungen, die mit dem geförderten Investitionsprojekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind zuwendungsfähig. Dies beinhaltet Planungskosten, Investitionskosten, Sachkosten und Personalkosten.

## **7. Vorhabenorganisation und Antragsverfahren**

Das Förderprogramm des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wird als gemeinsame Maßnahme umgesetzt, organisatorisch unterstützt vom Projektträger Karlsruhe (PTKA) und fachlich begleitet durch Umwelttechnik BW GmbH.

Im Rahmen der Einreichung der Anträge ist eine obligatorische, für jedes Unternehmen kostenfreie eintägige Initialberatung im Unternehmen vorgesehen. Es wird empfohlen die Initialberatung bereits vor Einreichung des Antrags in Anspruch zu nehmen. Ziel dieser Initialberatung ist es, die geplante Investition in einer ganzheitlichen Betrachtung der Ressourceneffizienzaspekte in den Gesamtzusammenhang des Unternehmens zu setzen. Dadurch kann die Investition aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und gegebenenfalls optimiert werden. Durchgeführt wird diese Initialberatung durch die im Rahmen des Projekts EFFIMA akkreditierten Beraterinnen und Berater.

Die Vermittlung der Initialberatung sowie die fachliche Unterstützung zur Antragstellung erfolgt über

Umwelttechnik BW GmbH  
Herr Dr. Volker Diffenhard  
Friedrichstraße 45  
70174 Stuttgart

[E-Mail: retech-bw@umwelttechnik-bw.de](mailto:retech-bw@umwelttechnik-bw.de)

Tel.: 0711 252841-29

Das Antragsverfahren ist einstufig. Es sind Anträge unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in elektronischer Form und in Papierform (unterschriebener Ausdruck) bei

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

[E-Mail: bwp@ptka.kit.edu](mailto:bwp@ptka.kit.edu)

Fax: 0721 / 608-992003

einzureichen.

Die Formulare für den Antrag stehen auf der Webseite des Projektträgers Karlsruhe zur Verfügung.

Die eingegangenen Anträge werden von einer Fachjury unter Vorsitz des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bewertet. Anträge können zu den Stichtagen 31. Mai 2021 und 30. November 2021 (es gilt jeweils das Datum des Poststempels) eingereicht werden:

Die Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme bis zum 30. September 2022 muss sichergestellt sein.

Über eine Förderung entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Grundlage der fachlichen Bewertung und der verfügbaren Haushaltsmittel. Berücksichtigt werden dabei nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben, welche die Förderbedingungen erfüllen. Die Bewerber werden vom Projektträger Karlsruhe über die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich benachrichtigt. Eine fachliche Begründung der Ablehnung erfolgt nicht.

Weitere Informationen zur Antragstellung befinden sich auf dem Portal PURE-BW: <http://pure-bw.de/retech-bw> und auf der Webseite des Projektträgers Karlsruhe <https://www.ptka.kit.edu/ausschreibungen-bwp.html>

## **8. Bewilligung, Auszahlung und Schlussverwendungsnachweis**

Die Bewilligung erfolgt durch den Projektträger Karlsruhe durch einen schriftlichen Zuwendungsvertrag. Dem Zuwendungsvertrag werden die Verwendungsrichtlinien für Zuwendungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) als Projektträger des Landes Baden-Württemberg beigelegt. Der zu erbringende Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger sachlich und rechnerisch entsprechend der VV zu § 70 LHO festzustellen, entsprechend der Verwendungsrichtlinien des PTKA zu erstellen und dem Projektträger Karlsruhe zur Prüfung der rechnerischen/formalen Anforderungen zu übersenden. Teil des Verwendungsnachweises ist ein Sachbericht über die Maßnahmenumsetzung, der durch Umwelttechnik BW überprüft wird und in Form einer abgestimmten Fallstudie mit vorgegebenen Mindestinhalten, die veröffentlicht wird. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens ein Monat nach Umsetzung der Maßnahme einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Maßnahme muss bis 30. September 2022 umgesetzt und vollständig abgerechnet sein.

## **9. Veröffentlichung, Publicitätsmaßnahmen und Berichtspflichten**

Nach der Entscheidung der Jury wird die Förderung der Unternehmen öffentlich bekannt gegeben. Der Projektbeginn (wie Grundsteinlegung) und das Projektende (wie Anfahren der Anlage) kann jeweils durch einen Jury-Besuch vor Ort öffentlich begleitet werden.

Die geförderten Unternehmen erklären sich bereit, die Dokumentation (Berichte, Fotos, Film, Fallstudien) und Präsentation inkl. Angabe der tatsächlich erzielten Einsparungen im Internet der Umsetzungsphase zu unterstützen.

In allen außenwirksamen Darstellungen ist auf die Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an gut sichtbarer Stelle mit den Worten

**„ ... gefördert und begleitet durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg“** einschließlich des Ministeriumslogos hinzuweisen.

## **10. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller muss nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der zu erbringende Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger sachlich und rechnerisch festzustellen (VV zu § 70 LHO) und dem Projektträger Karlsruhe zur Prüfung zu übersenden. Der Projektträger Karlsruhe ist berechtigt, gegebenenfalls eine Rückforderung des Zuschusses zu veranlassen.

Außerdem ist er verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme Auskünfte über die für die Gewährung und Beibehaltung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

## **11. Fristen und Geltungsdauer**

Das Förderprogramm beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung. Anträge können zu den Stichtagen 31. Mai 2021 und 30. November 2021 (es gilt jeweils das Datum des Poststempels) eingereicht werden. Die Maßnahmen müssen nach Zusage bis zum 30. September 2022 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden. Anträge können ab sofort beim Projektträger Karlsruhe eingereicht werden.



## Anhang

### I. Projektübersicht



### Termine

1. Einreichungsfristen zu den Stichtagen 31.05.2021 und 30.11.2021
2. Umsetzung und vollständige Abrechnung bis zum 30.09.2022
3. Einreichung der Verwendungsnachweise bis einen Monat nach Projektabschluss, spätestens jedoch bis 30.09.2022

### Prozess der Antragstellung

1. Projektidee
  - Generierung einer Projektidee entsprechend der Fördertatbestände
2. Kontaktaufnahme mit Umwelttechnik BW
  - Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung durch Umwelttechnik BW
3. Initialberatung vor Ort
  - Unterstützung bei der Beratersuche durch Umwelttechnik BW
  - Kostenlose Initialberatung vor Ort durch einen unabhängigen, externen Berater
4. Antragstellung
  - Einreichung des Antragsformulars beim Projektträger Karlsruhe
5. Bewertung und Bewilligung
  - Bewertung der Anträge durch die Fachjury
  - Erhalt des schriftlichen Zuwendungsvertrags
6. Umsetzung
  - Einreichung der Verwendungsnachweise
  - Erhalt des Förderzuschusses